



Zl. 000-11

St. Gallenkirch, am 17.06.2005

Verordnung
der Gemeinde St. Gallenkirch
über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.06.2005 wird gemäß § 9 des Bezugesgesetzes 1998 verordnet:

§ 1
Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt **53,125** .v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs.1 lit.g des Bezugesgesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2
Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3
Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 12.06.1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister:




Arno Salzmann